

zu diesen Erläuterungspunkten fehlt hier in AH 2/39.

Kopie, gleiche Hand wie AH 2/38, Beilage zu AH 2/38 - AH 2, 146

40

1620 Mai 25., Stans

A

SCHREIBEN VON BARTHOLOMAEUS ODERMATT, LANDSCHREIBER [VON NIDWALDEN]; AN RITTER, SCHULTHEISS UND BANNERHERR JAKOB SONNENBERG, LUZERN¹

"hieby hatt der herr Miner herren [Landammann und Rat von Nidwalden] schryben und Ression² über das bewüsste Engelbergische geschefft [Streit der Abtei Engelberg mit deren Talleuten] an beide h. Landtaman [Emanuel] Bäsler und [Konrad III.] Zur Louben [den Urner und Zuger Vermittlern in diesem Streit] wysende Zuo empfachen. Und wyll von h. Amman Zur Louben begert worden, das solches dem h. sölle Zuogeschickt werden, han ich hiemit uss befelch Miner h. nit ermanglen sollen", hiermit diesem Wunsche nachzukommen.

1) Wohl von der Hand Sonnenbergs steht unterhalb der Adresse: "An herren [Vermittler] Aman [Konrad III.] Zur Louben in Zug."

2) s. AH 2/38 und 39

Original, Siegel zerstört - AH 2, 148-149 - Blatt 148^v und 149^r leer

41

1620 April 22.

A

ERKANNTNIS VON LANDAMMANN, GESESSNEM LANDRAT UND GEMEINEN LANDEUTEN VON NIDWALDEN IM STREIT ZWISCHEN DER ABTEI ENGELBERG UND DEREN TALLEUTEN

EA V 2, 2023, Zeilen 1-12

Am heutigen Tage seien Emanuel Bessler, Ritter, derzeit Landammann und Bannerherr von Uri, Johann Heinrich Zumbrunnen, Ritter und derzeit Statthalter von Uri, sowie Konrad III. Zurlauben, derzeit Ammann von Stadt und Amt Zug, vor ihnen erschienen und hätten sie im Namen der beiden [Schied]Orte Uri und Zug an den im Streit zwischen dem Abt von Engelberg [Benedikt II. Keller] und deren Talleuten gefällten Schiedsspruch der Ehrengesandten der 3 Schirm-

orte [LU, SZ, UW] und das daraufhin errichtete Libell [vom 30. Juli 1619] erinnert, welches mit den Siegeln der genannten Ehrengesandten - wobei sich freilich ihr, Nidwaldens, Vertreter zu siegeln geweigert - bekräftigt worden sei. Da Nidwalden damals wegen einiger Punkte dieses Libells Bedenken angemeldet und deshalb - wie gesagt - die Besiegelung verweigert, habe dieser Streitfall noch nicht endgültig beigelegt und folglich die Taltschaft auch nicht zum Gehorsam gegenüber dem Gotteshaus verpflichtet werden können. Dieser Umstand sei nun an der kürzlich in Luzern abgehaltenen Tagsatzung der V kath. Orte von den Ehrengesandten der übrigen Schirmorte, welche das Libell besiegelt hätten, bemängelt worden. Uri und Zug [als Aussenstehende] hätten in der Folge - sähen diese die Beilegung dieses Streites doch ebenfalls gerne - den eingangs genannten Gesandten befohlen, vor ihnen, [d.h. Landammann, Landrat und Landleuten], zu erscheinen und sie zu bitten, das Libell durch ihre Ehrensätze doch ebenfalls zu besiegeln und den Handel damit endlich aus der Welt zu schaffen.

Nachdem sie die diesbezüglichen Ausführungen obgenannter Vermittler angehört, habe [die heutige Landsgemeinde] die Abgeordneten der Talleute zu Worte kommen und ihre Klagen gegen einzelne Punkte des Libells vorbringen lassen. Diese hätten abschliessend den Wunsch geäussert, *"das man sy by iro alten fryheit und gerechtigkeit nach vermög ihro gewarsaminen brieffen und Siglen verblyben Lassen wölle etc.*

Unnd nachdem wir obwoll gemellter herren Gsanten fürtrag, auch der Thallüten beschwert angehört und verstanden, darnebent Uns erinneret, was für bedencken unnd beschwert uns fürgefallen alls wir gemelt Libell abläsendt verstanden, nit allein von wegen der Thallüten, sondern der gemeinen schirmorthen an iro schirms rechtsamme und Castvogty, Insonderheit uns selbst zu nachtheill, etliche Artickell wie harnach gemeldet werdent, nach unserm verstandt befunden, Inmassen wir sölich Libell durch unsere Erensätz zu besiglen ze lassen yngestellt, und domalen für notwendig angesehen (wie dann unsere ehren Gesanten, alls ihnen ein concept des ergangnen usspruchs zu verhören überschickt worden Insonderheit begert habent) das alle h. Gsanten, so darin gesprochen, uff ein gelegenheit, so domalen gsin were, sich widerumb zuosamen verfügt, das gestelte concept oldt Libell gemeincklich miteinandern abgehört, und Jedese-verstand und meinung erduret hetten." Wäre dies damals so gesche-

hen, hätte man jetzt Ruhe und Ordnung. Allein "nach dem ... uns für-
 kommen, das by den herren Ehrensätzen, über die Artickel, so die Tallüt und
 wir, beschwert und bedenckhen gefasset, nit denn verstand habe, wie sölche
 aber usgelegt und gemeint werdent, also das disem geschäfft mit einer erläu-
 terung wie sölche Zuo verstan syent (doch ohne geenderet des Libells) wollge-
 hulffen und begegnet werden möge", wären sie bereit, falls von den Eh-
 rengesandten der übrigen Schirmorte über jene Artikel des Libells,
 deren Inhalt sie [d.h. Nidwalden] nicht richtig verstünden, eine
 "Declaration old erläuterung", wie sie anschliessend folge, abgefasst
 würde, den Rechtsspruch vom 30. Juli 1619 sowie das im Anschluss
 daran errichtete Libell durch ihre Ehrengesandten besiegeln zu
 lassen.

[Es folgt nun die besagte "Declaration old erläuterung"]:

1. Erstlichen, das gesagt Libell, Uns an Unsern fryheit und gerechtigkeiten,
 auch an der des Gottshuses und Thaals Engelberg habenden schirms recht-
 samme und Castvogty, ohne abbruch und nachtheill syn sölle.
2. Der Grichts- und Rahtsbesazung halb sölchen im Taal Engelberg von
 erbornen Thallüten, doch darzuo geschickte unnd qualificierte Männer ge-
 nommen und erkieset werden, allein das sy sich gegen einem würdigen Gotts-
 huss gethrüw unnd gehorsamb sowoll alls ihre Liebe Allten erzeigent.
3. Bethräßfende die Appellationen, das es nit allein den verstandt habe,
 Klagen und Raht suochen, sonders wo die Clag mag gefuührt und Raht ge-
 suocht werden, daselbst auch die Appellaz geübt, die beschwerte Urtheill
 geenderet oder verbesseret werden möge."
4. s. EA V 2, 2024, Zeile 14-15 [Leibeigenschaft]
5. s. ebenda Zeile 15-18 [Abzug]
6. "Unnd wyll dann einem Gottshus Jm übrigen, syne Privilegien, fryheiten,
 gewahrsamminen, brieff und Sigel bekrefftigt und bestettet, das es gly-
 cher gstellt den verstandt mit der Thaallüten, wie auch unsern gegen ge-
 meltem Gottshus habenden gewarsamminen rechtsamme, brieff und Siglen
 haben sölle, Und uff keine andere, dann was in werender Eidtgnoschafft im
 Possess gsin, geübt und brucht worden."

Den Schluss dieser Erkenntnis: "Uff diser erläuterung" etc. s. AH 2/35.

Original, mit Siegel - AH 2, 150-153 - Blatt 153 leer